



Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche, die mit häuslicher Gewalt aufwachsen, sind erheblichen Belastungen ausgesetzt. Bereits das Miterleben von Gewalt zwischen nahen Bezugspersonen stellt eine Form häuslicher Gewalt gegen Kinder dar und hat zum Teil weitreichende Folgen bis ins Erwachsenenalter. In Fällen elterlicher Gewalt ist von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, die ein angemessenes und zeitnahes Handeln erfordert. Dabei ist neben dem Stoppen der Gewalt das Erkennen der Mitbetroffenheit der Kinder besonders wichtig. Eine enge Zusammenarbeit aller involvierten Stellen und Massnahmen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern sind weitere wichtige Faktoren zur Unterstützung der betroffenen Kinder und Jugendlichen.



INHALT

1	DEFINITION UND EINBETTUNG	3
1.1	Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt	3
1.2	Kindesmisshandlung und Vernachlässigung	4
2	AUSMASS DER MITBETROFFENHEIT	5
2.1	Zahlen für die Schweiz	5
2.2	Zahlen aus internationalen Studien	6
3	GEWALTFOLGEN UND SCHUTZFAKTOREN	6
3.1	Gewalterleben und kindliche Entwicklung	6
3.2	Folgen der miterlebten Gewalt	7
3.3	Individuelle Resilienz und Schutzfaktoren	8
4	MITERLEBEN VON HÄUSLICHER GEWALT UND WEITERE BELASTUNGEN	9
4.1	Belastende Kindheitserfahrungen (Adverse Childhood Experiences)	9
4.2	Einschränkungen der elterlichen Erziehungs- und Fürsorgefähigkeit	10
5	MASSNAHMEN	11
5.1	Schutz und Unterstützung der mitbetroffenen Kinder	11
5.2	Schutz und Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils	13
5.3	Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil	14
	ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSGEBOTEN	18
	ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER	19

1 DEFINITION UND EINBETTUNG

Gewalt an Kindern und Jugendlichen findet oft im familialen Bezugssystem statt. Kinder und Jugendliche sind dabei von unterschiedlichen Formen der Gewalt betroffen. Zu nennen sind insbesondere körperliche und psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch, körperliche und emotionale Vernachlässigung und das Miterleben häuslicher Gewalt (u.a. Bericht BR 2012). Erfahrungen von Misshandlung, Vernachlässigung und das Miterleben von häuslicher Gewalt können je für sich, aber auch kumuliert auftreten.

Der Schwerpunkt dieses Informationsblatts liegt bei Kindern und Jugendlichen als Mitbetroffene häuslicher Gewalt, insbesondere elterlicher Partnerschaftsgewalt.

Das Miterleben von Gewalt in Paarbeziehungen gilt als eine Form häuslicher Gewalt an Kindern.

Internationale Übereinkommen zu den Kinderrechten und zur Bekämpfung häuslicher Gewalt anerkennen das Miterleben von Partnerschaftsgewalt als bedeutsame Form von Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK, SR 0.107, in der Schweiz in Kraft seit 1997) verbietet in Art. 19 das Recht des Kindes auf Schutz vor allen Formen von Gewalt im häuslichen oder ausserhäuslichen Bereich. Das Miterleben von elterlicher Partnerschaftsgewalt wird als Form des psychischen resp. emotionalen Missbrauchs benannt (Committee on the Rights of the Child 2011).

Kinder gelten auch dann als Opfer, wenn sie nicht direkt Ziel von Gewalt sind.

Die Istanbul-Konvention (SR 0.311.35, in der Schweiz in Kraft seit 2018) schliesst in ihrer Definition von häuslicher Gewalt auch die körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt gegenüber Mädchen und Jungen innerhalb der Familie oder des Haushalts mit ein (Art. 3 lit. b). Angesichts der traumatisierenden Folgen, die das Miterleben von Partnerschaftsgewalt haben kann, wird betont, dass Kinder nicht direkt Ziel der Gewalt sein müssen, um als Opfer von häuslicher Gewalt zu gelten. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, darunter die Schweiz, Massnahmen zum Schutz und der Unterstützung mitbetroffener Kinder umzusetzen.

1.1 Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt

Ein Kind ist von häuslicher Gewalt mitbetroffen, wenn es in einer Familie aufwächst oder sich regelmässig in einer Familie aufhält, in der es häusliche Gewalt gibt. Kinder sind der häuslichen Gewalt in unterschiedlichen Familienkonstellationen ausgesetzt, z.B. in der eigenen Familie, der Pflegefamilie oder der neuen Familie des getrennten Elternteils.

Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt meint zumeist das Miterleben von Gewalt zwischen elterlichen Bezugspersonen, schliesst aber auch miterlebte häusliche Gewalt in anderen Beziehungskonstellationen mit ein, z.B. Gewalt einer elterlichen Bezugsperson gegen die (Stief-)Schwester oder den (Stief-)Bruder.

Aufgrund ihrer starken emotionalen Bindungsfähigkeit sind Kinder und Jugendliche von miterlebter Gewalt zwischen nahen Bezugspersonen besonders betroffen.

Mitbetroffene Kinder sind mit der permanenten Unberechenbarkeit des Verhaltens enger Bezugspersonen und der Destruktivität von Gewalt in zwischenmenschlichen Beziehungen konfrontiert. Sie erleben Gewalt zwischen Bezugspersonen, zu denen (in der Regel) eine enge emotionale Bindung besteht. Sie sind entsprechend in einem für sie wesentlichen Bezugsrahmen mit stressvollen und mitunter gefährlichen Situationen konfrontiert. Kinder sind der häuslichen Gewalt über eine kürzere oder über eine lange Zeitdauer ausgesetzt – nicht selten wachsen Kinder in einem Klima von chronischer Gewalt auf. Die miterlebte Gewalt manifestiert sich in unterschiedlichen Formen, unterschiedlichen Schweregraden und Folgen für die gewaltbetroffenen Bezugspersonen.

Kinder und Jugendliche können in unterschiedlicher Form von Gewalthandlungen zwischen nahen Bezugspersonen betroffen sein.

Kinder und Jugendliche können in unterschiedlicher Art mitbetroffen sein (vgl. zusammenfassend Dlugosch 2010: 38–40):

- Kinder können bei den Gewalttätigkeiten im selben Raum anwesend sein oder diese in einem Nebenraum mitanhören. Sie erleben verbale Auseinandersetzungen, massive Drohungen, Tätlichkeiten bis hin zu schwerer körperlicher und sexueller Gewalt mit.
- Kinder geraten selber zwischen die Fronten und können direkt in die Gewalthandlungen involviert werden, indem sie unmittelbar anwesend sind oder vom Opfer oder der Tatperson in die Gewalthandlungen hineingezogen werden. Ältere Kinder können auch versuchen, selbst einzugreifen, um das Opfer zu schützen oder die gewalttätige Bezugsperson zu stoppen. Sie können dabei auch körperlich verletzt werden.
- In verschiedener Hinsicht sind mitbetroffene Kinder mit den Folgen elterlicher Beziehungsgewalt konfrontiert. Sie können einen Elternteil verletzt sehen, deren Verzweiflung wahrnehmen oder eine polizeiliche Intervention erleben und/oder müssen mit der gewaltbetroffenen Bezugsperson aus der Wohnung flüchten.
- Kinder müssen sich auch mit weiteren gewaltbedingten Folgen auseinandersetzen, wie Einschränkungen der elterlichen Erziehungs- und Fürsorgefähigkeit, Vernachlässigung oder Trennung der Eltern.
- Kinder erleben nicht nur Gewalt in bestehenden Beziehungen, sondern auch Trennungsgewalt. Hierzu gehört auch das deutlich erhöhte Risiko einer Gewalteskalation in Übergabesituationen bei Besuchskontakten oder die Bedrohung für Kinder, in eskalierenden Trennungsphasen oder nach der Trennung instrumentalisiert zu werden.¹
- Mitbetroffenheit meint auch, wenn Kinder durch eine Vergewaltigung der Mutter gezeugt werden und wenn werdende Mütter während der Schwangerschaft Gewalt wie Schläge, Tritte gegen den Bauch, Vergewaltigungen etc. erfahren. Dies kann zu Komplikationen während der Geburt bis zu Fehlgeburten und Traumata führen.

1.2 Kindesmisshandlung und Vernachlässigung

Kindesmisshandlung und Vernachlässigung sind Formen häuslicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Kindesmisshandlung und Vernachlässigung (*child abuse and neglect*) sind weitere Formen der Gewalt, denen Kinder und Jugendliche im häuslichen Bereich ausgesetzt sind. Sie kommen unabhängig von anderer häuslicher Gewalt vor, können aber mit dem Miterleben von elterlicher Partnerschaftsgewalt einhergehen.

Kindesmisshandlung

Wenn Kinder und Jugendliche im häuslichen Bereich direkt gegen sie gerichtete Gewalt erleben, wird verbreitet von «Kindesmisshandlung» gesprochen. Darunter fallen körperliche Misshandlung, emotionale Misshandlung und sexueller Missbrauch.² Auch Erziehungsgewalt in Form von Körperstrafen und psychischen Strafen gelten als Misshandlung. Weibliche Genitalverstümmelung oder Kindestötung stellen besonders gravierende (seltene) Formen von Kindesmisshandlung dar.

Misshandlungen und Missbrauch finden in unterschiedlichen Beziehungskonstellationen statt. Sie können ausgeübt werden durch elterliche Bezugspersonen (Vater, Stief- oder Pflegevater, Mutter, Stief- oder Pflegemutter), durch Geschwister (Bruder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegebruder, Schwester, Stief-, Adoptiv- oder Pflegeschwester) oder durch weitere verwandte oder nicht verwandte Personen im Haushalt oder Familienkreis (z.B. Grosseltern, Onkel oder Tante, Cousin oder Cousine etc.).

Vernachlässigung

Vernachlässigung meint grundsätzlich die andauernde oder wiederholte Unterlassung oder Verweigerung der notwendigen Fürsorge durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen). Dies umfasst fehlende oder ungenügende Versorgungsleistungen (z.B. Ernährung, Körperhygiene, Gesundheitsversorgung), Aufsicht (z.B. Betreuung, Schutz vor Gefahren) oder Anregung (z.B. Förderung der motorischen, kogniti-

ven oder sozialen Entwicklung) (vgl. Bericht BR 2012, Deegener 2005).

Hinsichtlich der Formen von Vernachlässigung wird zumeist generell zwischen körperlicher und psychischer Vernachlässigung unterschieden. Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen kann zudem als aktive, wissentliche Handlungsweise der Bezugspersonen betrachtet werden, aber auch als passive Vernachlässigung in Erscheinung treten (Schone et al. 1997: 21). Passive Vernachlässigung entsteht aus Nichterkennen von Bedarfssituationen, aber auch aufgrund von Überforderung und unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen, wie bei Partnerschaftsgewalt.

2 AUSMASS DER MITBETROFFENHEIT

2.1 Zahlen für die Schweiz

Aktuellere Zahlen zum Ausmass der Mitbetroffenheit von Kindern von elterlicher Partnerschaftsgewalt liegen für die Schweiz aus verschiedenen (Hellfeld-)Studien und Statistiken vor.³

Jede fünfte Kindeswohlgefährdung erfolgt in der Schweiz aufgrund miterlebter Gewalt zwischen den Eltern.

Im Rahmen der zweiten Schweizer «Optimus-Studie» wurden 2016 bei rund 350 Behörden und Institutionen im Bereich Kinderschutz Angaben zu den Fällen von Kindeswohlgefährdung erhoben (Optimus-Studie 2018). In drei Monaten wurden hochgerechnet auf die Schweiz rund 10 000 neue Fälle registriert.

- In rund 19 % der Fälle erfolgte die Gefährdungsmeldung aufgrund der Mitbetroffenheit von elterlicher Partnerschaftsgewalt. Dies entspricht zwischen 23 und 38 neu bekannt gewordenen Fällen pro 10 000 Kinder im Jahr 2016.
- Rund 22 % der Meldungen betrafen Vernachlässigung in der Familie, weitere 20 % körperlichen Missbrauch, 19 % psychischen Missbrauch und 15 % sexuellen Missbrauch (innerhalb und ausserhalb der Familie).

Jeder fünfte Jugendliche hat in der Vergangenheit Gewalt-handlungen zwischen seinen Eltern beobachtet.

In einer (nicht repräsentativen) Befragung von 2017 wurden 8317 Jugendliche in 10 Kantonen zu den Erziehungserfahrungen im Elternhaus befragt (Baier et al. 2018).

- 21 % der Jugendlichen haben in der Vergangenheit beobachtet, dass sich Eltern gegenseitig körperliche Gewalt angetan haben (5,9 % oft oder sehr oft; 15,5 % selten oder manchmal).

In einer explorativen Studie an der Abteilung für Gewaltmedizin des Waadtländer Kantons-ospitals wurden die Dossiers von 438 Personen mit Kindern ausgewertet, die im Zeitraum 2011–2014 wegen häuslicher Gewalt beraten resp. behandelt wurden (De Puy et al. 2019).

- In 75 % der Fälle waren minderjährige Kinder bei Gewalthandlungen zwischen elterlichen Bezugspersonen anwesend. Ein Grossteil der von elterlicher Partnerschaftsgewalt mitbetroffenen Kinder war zwischen 0 und 6 Jahre alt. Die Kinder lebten nicht selten seit Geburt in einer Familie mit chronischen Gewaltexzessen.

Bei mehr als der Hälfte der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt sind Kinder und Jugendliche involviert.

Aufschluss über die Mitbetroffenheit von Kindern geben ausserdem kantonale Erhebungen und Statistiken zu den Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt (u.a. POM 2019, Frauchinger et al. 2012) oder auch die Statistik der Dachorganisation der Frauenhäuser (DAO-Statistik).

- Gemäss diesen Informationsquellen sind bei mehr als der Hälfte der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt Kinder und Jugendliche im Alter von 0–18 Jahren anwesend bzw. leben Minderjährige im betroffenen Haushalt. Die Frauenhäuser betreuen rund zur Hälfte mitbetroffene Kinder.

2.2 Zahlen aus internationalen Studien

Verschiedene internationale Studien geben basierend auf repräsentativen Befragungen Aufschluss über das Ausmass von miterlebter elterlicher Partnerschaftsgewalt und weiteren Gewalterfahrungen in der Kindheit und Jugend.⁴

- Laut einer neueren bevölkerungsrepräsentativen ACE-Studie (*Adverse Childhood Experience*) aus Deutschland haben knapp 10 % der befragten Frauen und Männer (N=2351) in ihrer Kindheit Gewalt gegen die Mutter oder Stiefmutter miterlebt (Clemens et al. 2019).
- Neuere Gewaltprävalenzstudien aus Grossbritannien und den USA zeigen, dass zwischen 12 % (Bellis et al. 2014) und 18 % (Merrick et al. 2018) der befragten Erwachsenen in ihrer Kindheit und Jugend häusliche Gewalt miterlebt haben. Zu ähnlichen Ergebnissen (16 %) kommt der «National Survey of Children's Exposure to Violence» für die USA (Finkelhor et al. 2018).

3 GEWALTFOLGEN UND SCHUTZFAKTOREN

Miterlebte häusliche Gewalt erhöht die Wahrscheinlichkeit von Misshandlung und Vernachlässigung im Kindesalter sowie von Paargewalt im Erwachsenenalter.

Das Miterleben von Gewalt zwischen den elterlichen Bezugspersonen kann das Vertrauen von Kindern grundlegend erschüttern und sie in ihrer Entwicklung massiv beeinträchtigen. Mitbetroffenheit von elterlicher Partnerschaftsgewalt erhöht das Risiko der Kinder zudem deutlich, Opfer von Misshandlung und Vernachlässigung zu werden. Miterlebte elterliche Partnerschaftsgewalt geht längerfristig mit einem erhöhten Risiko einher, dass die Opfer im Erwachsenenleben Partnerschaftsgewalt erleben oder ausüben.

Die durch Forschungen in unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen belegten Erkenntnisse zu den unmittelbaren und langfristigen Auswirkungen miterlebter Partnerschaftsgewalt haben in den letzten Jahren zugenommen und ein beachtliches Mass erreicht (vgl. Kindler 2013).

Es gibt schützende Faktoren, die dazu beitragen, dass sich Kinder trotz der Gewalterlebnisse gesund entwickeln.

Hinsichtlich der Folgen der in der Kindheit und Jugend erlebten Gewalt können aus der Forschung zu Gewalt und Resilienz folgende generellen Erkenntnisse gezogen werden (vgl. zusammenfassend z.B. Masten & Barnes 2018).

- Die Folgen sind «dosis-abhängig». Eine grössere Intensität der Gewalt, die Kombination von verschiedenen Gewaltformen und eine längere Dauer des Gewalterlebens gehen mit schwerwiegenderen Auswirkungen einher.
- Die Folgen sind vom Entwicklungszeitpunkt abhängig. Die Auswirkungen von Gewalterfahrungen, aber auch fördernde und schützende Einflüsse unterscheiden sich je nach Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen.
- Schutzfaktoren spielen eine wichtige Rolle. Fördernde und schützende Faktoren wie zum Beispiel ein stabiles, unterstützendes soziales Umfeld oder Erfahrungen von Selbstwirksamkeit beeinflussen, wie Kinder mit Belastungen umgehen, sie Gewalterlebnisse bewältigen und sich trotz widriger Umstände gesund entwickeln können.

3.1 Gewalterleben und kindliche Entwicklung

Häusliche Gewalt wird von jüngeren und älteren Kindern unterschiedlich erlebt und wirkt sich in unterschiedlicher Art und Weise auf deren Entwicklung aus (z.B. Klopstein 2015, Masten & Barnes 2018).

In der kindlichen Entwicklung hin zum Erwachsenen lassen sich Entwicklungsphasen unter-

Häusliche Gewalt wirkt sich je nach Alter der betroffenen Kinder und Jugendlichen unterschiedlich aus.

scheiden, die sich jeweils durch bestimmte Meilensteine in der sensorischen, motorischen, kognitiven, emotionalen oder sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen auszeichnen. Miterleben von Gewalt und weitere belastende Erfahrungen können im Verlauf der kindlichen Entwicklung zu Störungen in den verschiedenen Entwicklungsbereichen führen. So belegen neurobiologische Forschungen beispielsweise, dass Erfahrungen von Misshandlung und schwerwiegender Vernachlässigung in der frühen Kindheit die Gehirnentwicklung und die neuronalen Reifungsprozesse beeinträchtigen. Auch die Pubertät scheint diesbezüglich eine besonders sensible Periode darzustellen (vgl. zusammenfassend Knop & Heim 2019).

Die Erkenntnisse zu möglichen Fehlentwicklungen und Auffälligkeiten infolge miterlebter Gewalt sind nicht zuletzt wichtig hinsichtlich der Früherkennung einer Mitbetroffenheit durch medizinische und andere Fachpersonen, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen (vgl. für eine Übersicht Klopstein 2015: 234f, basierend auf Zollinger 2008; Mullender et al. 2002).

- Gewalterfahrungen der primären Bindungsperson können sich bei Säuglingen u.a. auf die Bindungsqualität der Kinder auswirken und mit Bindungsstörungen einhergehen.
- Bei Kleinkindern kann sich Gewaltbetroffenheit in einer Beeinträchtigung oder Verzögerung der motorischen und sprachlichen Entwicklung oder im Ausbleiben der Trotzphase äussern.
- Kinder im Vorschulalter können u.a. Aggression, Wut und Ängste entwickeln (vor dem Verlassen werden, dem Sterben).
- Bei Schulkindern können sich Schlafstörungen, Aufmerksamkeitsdefizite, Lernfähigkeitsbeeinträchtigungen oder eine gestörte Weiterentwicklung des Selbstkonzepts und der Sozialkompetenz zeigen.
- Ab der Pubertät zeigen sich zudem verstärkt geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich der möglichen schädigenden Auswirkungen des Gewalterlebens wie z.B. Essstörungen bei jungen Frauen oder Aggression bei jungen Männern.

Altersentsprechende Massnahmen sind zentral für die Förderung von Schutzfaktoren.

Studien aus dem Bereich der Resilienzforschung liefern gleichzeitig Hinweise, inwiefern im Verlauf der kindlichen Entwicklung geeignete Zeitpunkte bestehen, in denen fördernde und schützende Faktoren durch präventive Interventionen gezielt gefördert werden können (vgl. Masten & Barnes 2018).

3.2 Folgen der miterlebten Gewalt

Miterlebte elterliche Paargewalt erhöht das Risiko für die Entwicklung körperlicher oder psychischer Erkrankungen im Erwachsenenalter.

Belastende Kindheitserfahrungen (*Adverse Childhood Experiences*) wie das Miterleben von elterlicher Partnerschaftsgewalt gehören zu den wichtigsten Risikofaktoren für die Entwicklung von multiplen psychischen und somatischen Erkrankungen im Erwachsenenalter (vgl. Knop & Heim 2019, Schickedanz & Plassmann 2019).

Allgemein werden frühe traumatische Erfahrungen mit einem erhöhten Risiko für immunologische Erkrankungen, Stoffwechselstörungen sowie Herz- und Kreislauferkrankungen in Zusammenhang gebracht. Sie gehen ausserdem einher mit einem stark erhöhten Risiko für eine Vielzahl von psychischen Störungen, insbesondere Depression, Angsterkrankungen und Posttraumatische Belastungsstörung (vgl. Knop & Heim 2019).

Meta-Analysen von Studien zeigen, dass miterlebte Partnerschaftsgewalt mit erhöhten Raten an gegen innen gerichtetem und gegen aussen gerichtetem Problemverhalten einhergeht. Die Raten für das Auftreten posttraumatischer Reaktionen sind deutlich erhöht. Ein nicht unbedeutender Teil der Kinder überschreitet dabei zeitweilig die Grenze zu klinisch relevanten Auffälligkeiten (Walper & Kindler 2015, detailliert Kindler 2013). Mitbetroffene Kinder sind oft weiteren Belastungen ausgesetzt, etwa Vernachlässigung oder Suchtmittel-

missbrauch eines Elternteils. Negative Auswirkungen des Miterlebens elterlicher Partnerschaftsgewalt zeigen sich in Studien jedoch auch, wenn Mehrfachbelastungen ausgeschlossen werden (Alhusen, Ho & Smith 2014, zitiert in Walper & Kindler 2015: 230).

Miterlebte Paargewalt erhöht die Entwicklung behandlungsbedürftiger Auffälligkeiten deutlich.

- 20–44 % der mitbetroffenen Kinder zeigen klinisch bedeutsame Verhaltensauffälligkeiten in Form einer ausgeprägten Niedergeschlagenheit, Depressionen oder Ängstlichkeit nach Innen oder in Form von Unruhe oder Aggressivität nach Aussen (Wurdak & Rahn 2001, zitiert in Kindler 2013: 30).
- Von Paargewalt betroffene Kinder tragen gegenüber Kontrollgruppen ein drei- bis sechsfach erhöhtes Risiko behandlungsbedürftiger Auffälligkeiten (Kindler 2013: 32).
- Gemäss einer Studie mit Jugendlichen ging miterlebte Paargewalt mit einer verdoppelten Rate an posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) einher, die bis auf das Fünffache anstieg, wenn der oder die Jugendliche über Angst um das Leben des geschlagenen Elternteils berichtete (Zinzow et al. 2009, zitiert in Kindler 2013: 32).
- 40 % der von Gewalt mitbetroffenen Kinder weisen nach mehreren Studien ernsthafte Entwicklungsrückstände oder bedeutsame Schulschwierigkeiten aus (Kindler 2013: 37).
- Das Miterleben von Gewalt wird auch mit der Entstehung von frühkindlichen Bindungsstörungen in Verbindung gebracht (vgl. Brisch 2009 und 2013). Gewalt gegen die Mutter oder den Vater löst nahezu durchgehend erheblichen Stress aus: Sie wird als Bedrohung der Bindungsbeziehung erlebt und beeinträchtigt die innere emotionale Sicherheit.
- Mitbetroffene Kinder weisen im Vergleich zu Kontrollgruppen häufiger Regulationsprobleme auf (z.B. Schlaf- und Essstörungen) oder klagen über Beschwerden wie Kopf- und Bauchschmerzen. Diese werden als mögliche Folgewirkung chronischer Aktivierung bzw. Überforderung des physiologischen Stressverarbeitungssystems betroffener Kinder interpretiert (Kindler 2013: 35).

Gewaltverhalten und Traumatisierung können in manchen Fällen über Generationen weitergegeben werden.

- Frühkindliche Traumatisierung hinterlässt bei manchen Opfern auch Spuren im Erbgut. Varianten bestimmter Gene können durch ein frühes Trauma epigenetisch verändert werden (z.B. Klengel 2013, 2015). Das kindliche Trauma bewirkt dadurch eine dauerhafte Fehlregulation des Stresshormons-Systems. Die Folge ist eine lebenslange Behinderung im Umgang mit belastenden Situationen, welche wiederum häufig zu Depression oder Angsterkrankungen im Erwachsenenalter führt.
- Der Zusammenhang zwischen Gewalterleben in der Kindheit und Gewaltverhalten in der Adoleszenz und im Erwachsenenalter ist auch durch verschiedene Längsschnittstudien breit belegt (vgl. Baier & Pfeiffer 2015). Entwicklungsbeeinträchtigungen bei mitbetroffenen Kindern manifestieren sich in Form von späterem Erdulden bzw. Ausüben von Beziehungsgewalt im Erwachsenenalter oder in einem späteren kriminellen Verhalten.

Die Mehrheit der Kinder und Jugendlichen kann das Miterleben häuslicher Gewalt bewältigen und übt später keine Gewalt aus.

Miterlebte Gewalt in der Kindheit kann somit nicht nur negative Folgen im weiteren Lebensverlauf der Betroffenen zeitigen. Gewalt und Traumatisierung können auch über die Generationenfolge weitergegeben werden.⁵

Studien zeigen gleichzeitig, dass die Mehrheit der Betroffenen insgesamt die Gewalt nicht reproduziert bzw. keine anhaltenden Folgestörungen entwickelt. Die Fähigkeit von Kindern, diese Erlebnisse zu bewältigen und sich vor den negativen Auswirkungen dieser Erfahrungen zu schützen (Resilienz) darf nicht unterschätzt werden.

3.3 Individuelle Resilienz und Schutzfaktoren

Resilienz kann generell definiert werden als die Fähigkeit eines Systems, sich an herausfordernde Umstände anzupassen, welche die eigene Funktionsfähigkeit, das Überleben oder die zukünftige Entwicklung bedrohen (Masten & Barnes 2018: 2). Dies kann sich auf Individuen beziehen (individuelle Resilienz), aber auch auf andere komplexe anpassungsfähige

«Systeme» wie Paarbeziehungen oder Familien. Das systemische Verständnis von Resilienz verdeutlicht, dass Individuen, aber auch Paare und Familien nie nur in sich geschlossen funktionieren, sondern deren Fähigkeit, Herausforderungen zu meistern, wesentlich von deren Umwelt und den Beziehungen zu anderen Menschen und externen Bezugssystemen beeinflusst wird.

Auf das Individuum bezogen umfasst Resilienz die Anpassungsfähigkeit im Sinne aller verfügbaren Ressourcen, welche einer Person zu einem bestimmten Zeitpunkt und in einem bestimmten Kontext zur Verfügung stehen, um bestehenden oder künftigen Herausforderungen zu begegnen (Masten & Barnes 2018: 2).

Resilienz ist keine Eigenschaft, die im Menschen angelegt ist, etwa durch genetische Disposition oder einmal erlernte Fähigkeiten. Sie entwickelt sich vielmehr dynamisch, entsteht im vielfältigen Zusammenwirken von molekulargenetischen, neurobiologischen sowie sozialen und kulturellen Faktoren und Prozessen und kann im Lebensverlauf aufgebaut oder abgebaut werden.

Die Bewältigung der Gewalterlebnisse kann durch die Stärkung von schützenden Faktoren gefördert werden.

Neben Schutzfaktoren wie Regulationsfähigkeiten im Umgang mit Stress oder Emotionen spielen für Kinder insbesondere Erfahrungen von Selbstwirksamkeit sowie unterstützende und tragende Beziehungen im engsten Beziehungsnetz aber auch ausserhalb eine zentrale Rolle für deren Widerstandsfähigkeit. Resilienz kann gefördert werden, indem Schutzfaktoren wie z.B. die Erziehungskompetenz der Eltern, die Einbindung in gut funktionierende Gemeinschaften oder die Selbstwirksamkeitserfahrung und die positive Selbstwahrnehmung der Kinder gestärkt werden (vgl. zusammenfassend Masten & Barnes 2018, 5–7).

4 MITERLEBEN VON HÄUSLICHER GEWALT UND WEITERE BELASTUNGEN

Mitbetroffene Kinder erfahren nebst der Gewalt zwischen den elterlichen Bezugspersonen oft weitere Belastungen, welche das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen auf vielfältige Weise beeinträchtigen.

4.1 Belastende Kindheitserfahrungen (Adverse Childhood Experiences)

Zu diesen Belastungen zählen neben dem Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt

- alle Formen von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch (emotionale und körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch),
- Vernachlässigung (emotionale und körperliche Vernachlässigung),
- belastende Kindheitserfahrungen wie elterliche Trennung oder Scheidung und das Aufwachsen in einem Haushalt, in dem Elternteile an einer psychischen Erkrankung leiden, substanzmittelabhängig sind oder im Gefängnis sind (Felitti et al. 1998).

Das Erleben von Paargewalt in der Kindheit führt zu einem deutlich erhöhten Risiko, selber misshandelt oder vernachlässigt zu werden.

Zwischenzeitlich liegen weltweit Studien vor, welche belastende Kindheitserfahrungen anhand eines standardisierten Erhebungsinstruments (Felitti et al. 1998) in repräsentativen Bevölkerungsbefragungen retrospektiv erheben. Insbesondere in jüngerer Zeit hat die Zahl der Untersuchungen zugenommen, welche den Zusammenhang zwischen dem Miterleben häuslicher Gewalt und dem Risiko für Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und weiteren Belastungen in der Familie untersuchen und belegen (z.B. Alhusen et al. 2014, Clemens et al. 2019).

In der jüngsten bevölkerungsrepräsentativen ACE-Studie aus Deutschland haben knapp 10 % der befragten Frauen und Männer in ihrer Kindheit Gewalt gegen die Mutter oder Stiefmutter erlebt (Clemens et al. 2019). Diese Mitbetroffenen hatten ein rund 9-fach erhöhtes Risiko, dass sie selbst körperlich misshandelt und ein gut 10-fach erhöhtes Risiko, dass sie körperlich vernachlässigt wurden. Das Risiko für emotionale Vernachlässigung und emotionalen Misshandlung war bei ihnen um das gut 5-fache resp. 6,5-fache erhöht, das Risiko für sexuellen Missbrauch um das mehr als 4-fache.

Für die Praxis relevant ist die Erkenntnis der Forschung, dass sich die überwiegende Mehrzahl der von zwei oder mehr dieser Belastungen betroffenen Kinder ohne hilfreiche Intervention von aussen nicht positiv entwickeln kann (Kindler 2013: 38). Miterlebte Paargewalt stellt jedoch auch dann einen Belastungsfaktor mit bedeutsamen kindlichen Entwicklungsbeeinträchtigungen dar, wenn keine anderen Entwicklungsrisiken beobachtbar sind (siehe Kap. 3).

4.2 Einschränkungen der elterlichen Erziehungs- und Fürsorgefähigkeit

Die negativen Auswirkungen von miterlebter Gewalt auf die Kinder können auch über Einschränkungen der elterlichen Erziehungs- und Fürsorgefähigkeit vermittelt werden (vgl. Walper & Kindler 2015, detailliert Kindler 2013).

Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit gewaltausübender Elternteile

Untersuchungen zeigen, dass das Ausüben von Partnerschaftsgewalt mit bedeutsamen Einschränkungen der Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils einhergeht (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2013: 42–43).

Die vorliegenden Studien belegen eine erhöhte Häufigkeit von Kindesmisshandlungen durch die Elternteile, die in der Partnerschaft Gewalt ausüben. Festgestellt werden konnten in mehreren Studien auch eine ausgeprägte Selbstbezogenheit, geringe erzieherische Konstanz oder übermässig autoritäre Erziehungsvorstellung der Partnerschaftsgewalt ausübenden Väter, was eine positive Erziehung und Bindungsgestaltung sehr erschwerte. Diese Väter haben häufig Probleme, die durch die Gewalt ausgelöste Belastung bei den Kindern zu erkennen (Salisbury et al. 2009) oder erwarten – wenn sie Belastungen erkennen – Veränderungen weniger bei sich selbst als vielmehr bei der Partnerin (Rothman et al. 2007). Dennoch kann der Wunsch, ein guter Vater zu sein dazu führen, dass Männer eher Hilfe in Anspruch nehmen (Bourassa et al. 2013, Perel & Peled 2008). Positive väterliche Fürsorge Merkmale können die Belastungsreaktionen der Kinder eher verstärken als sie abmildern, sofern sie nicht mit einer deutlichen Abkehr von Gewalt verbunden sind (Skopp et al. 2007; Maliken & Katz 2012).

Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit der gewaltbetroffenen Elternteile

Die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit gewaltbetroffener Elternteile ist hauptsächlich für Mütter breiter untersucht (für eine Forschungsübersicht siehe Kindler 2013: 43–45). Die vorliegenden Studien belegen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an unsicheren oder desorganisierten Mutter-Kind-Bindungsmustern. Mehrere Studien dokumentieren zeitweilige Einschränkungen in Fürsorge und Erziehung aufgrund von gewaltbedingtem Stress und gewaltbedingten Belastungsreaktionen, wie Depressionen oder Posttraumatischen Belastungsstörungen.

Gleichzeitig zeigte sich in verschiedenen Verlaufsstudien, dass nach einer Beendigung der Partnerschaftsgewalt Erholungseffekte auftreten und zeitweise bestehende Einschränkungen der Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit abgebaut werden konnten. Gemäss den Erkenntnissen stellt positive mütterliche Vorsorge trotz vorangegangener Partnerschaftsgewalt einen wesentlichen protektiven Faktor dar (Walper & Kindler 2015: 231). Die Unterstützung der mütterlichen Fürsorgefähigkeit wird demnach als wichtiger, indes nicht ausreichender Ansatzpunkt zur Unterstützung auch der mitbetroffenen Kinder betrachtet.

Bei gewaltausübenden Elternteilen kann eine eingeschränkte Fähigkeit zur Fürsorge und Erziehung beobachtet werden.

Mütterliche Fürsorge ist einer der wichtigsten Schutzfaktoren für Kinder und Jugendliche, die Paargewalt miterleben.

5 MASSNAHMEN

Das Miterleben von Gewalt stellt eine Gefährdung des Kindeswohls dar, die ein zeitnahes Handeln erfordert.

Das Miterleben von Gewalt in der elterlichen Partnerschaft stellt nach allen vorliegenden Erkenntnissen eine erhebliche Belastung dar. Es ist in diesen Fällen von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, die ein angemessenes, zeitnahes Handeln erfordert. Im Vordergrund stehen die Beendigung der Partnerschaftsgewalt und der Schutz der Kinder vor weiterer Gewalt. Diesem Ziel dienen neben strafrechtlichen und zivilrechtlichen Opfer-, Eheschutz- und Kindesschutzmassnahmen auch Beratungs- und Therapieangebote sowie Schutzeinrichtungen wie Frauenhäuser (vgl. Walper & Kindler 2015).

Gewalttaten gegen Frauen sind bei Besuchs- und Sorgerechtsentscheidungen vorrangig zu berücksichtigen.

Art. 31 der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) verlangt von den Vertragsstaaten, dass Gewalttaten gegen Frauen bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht vorrangig berücksichtigt werden (Abs. 1) und dass sichergestellt wird, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, und deren Kinder bei der Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts vor weiterem Schaden geschützt werden (Abs. 2). Art. 26 verpflichtet die Schweiz, alle erforderlichen gesetzgeberischen oder weiteren Massnahmen zu treffen, um bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten sicherzustellen, dass die Rechte und Bedürfnisse von mitbetroffenen Kindern gebührend berücksichtigt werden. Dies umfasst auch eine altersgerechte Beratung der Kinder. Die Istanbul-Konvention verlangt von den Vertragsstaaten darüber hinaus entsprechende verfahrensrechtliche Grundlagen und Schutzmassnahmen, um mitbetroffene Kinder in allen Phasen der Ermittlungen und Gerichtsverfahren vor Einschüchterung, Vergeltung und erneuter Gewalt zu schützen (Art. 56 Abs. 2).

Massnahmen zur Minderung der Kindeswohlgefährdung aufgrund elterlicher Partnerschaftsgewalt setzen beim Schutz und der Unterstützung des mitbetroffenen Kindes, beim Schutz und der Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils und der Inverantwortungnahme und Unterstützung des gewaltausübenden Elternteils an.

5.1 Schutz und Unterstützung der mitbetroffenen Kinder

Mitbetroffene Kinder wirkungsvoll zu unterstützen heisst, deren Betroffenheit zu erkennen sowie zeitnah bedarfsgerechte Hilfe zu bieten.

Eine wirksame Unterstützung von mitbetroffenen Kindern setzt voraus, dass die Mitbetroffenheit der Kinder erkannt wird, der Zugang zum Hilfesystem für mitbetroffene Kinder gewährleistet ist und die Kinder zeitnah und bedarfsgerecht individuell unterstützt werden.

Um mitbetroffene Kinder vor weiterer Gewalt zu bewahren, stehen zunächst Schutzmassnahmen im Zentrum, darunter die Unterbringung in geeigneten Schutzeinrichtungen, den Erlass von Kontakt- oder Rayonverboten gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil oder der Schutz durch Besuchs- und Sorgerechtsverfahren, welche die Mitbetroffenheit konsequent berücksichtigen.

Gestützt auf die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG) sollen in der ersten Umsetzungsphase der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) eine Bestandsaufnahme zu den in den Kantonen bestehenden Schutz- und Unterstützungsmassnahmen für mitbetroffene Kinder sowie eine Übersicht zu guter Praxis bei den Entscheidungen bei Besuchs- und Sorgerecht nach gewalttätigen Vorfällen erarbeitet werden (Bericht SKHG 2018, Umsetzungskonzept Istanbul-Konvention 2018).

Bewährte Praxishilfen tragen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes bei.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht zu den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses (Bericht BR 2019) ausserdem Massnahmen zur weiteren Verbesserung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (SR 0.107) festgelegt. In Umsetzung dieser Massnahmen werden u.a. bewährte Praxishilfen wie der «Frankfurter Leitfaden» zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs bei von elterlicher Partnerschaftsgewalt mitbetroffenen Kindern auf die Schweiz adaptiert.

Fachpersonen spielen für die Früherkennung einer Kindeswohlgefährdung eine wichtige Rolle.

Erkennen der Mitbetroffenheit von Kindern

Kinder und Jugendliche, die in einem Klima von häuslicher Gewalt aufwachsen, sind auf sich alleine gestellt, wenn ihre Situation und ihr Unterstützungsbedarf nicht erkannt werden. Bei der (Früh-)Erkennung von Mitbetroffenheit und Kindeswohlgefährdung spielen Fachpersonen und Institutionen, die im Kontakt mit den Kindern und/oder ihren Eltern stehen, eine bedeutende Rolle. Information, Sensibilisierung und Schulung dieser Fachpersonen werden daher aus fachlicher Sicht als wichtig erachtet.

In der Schweiz stellen verschiedene Kantone zur Unterstützung der Fachpersonen Materialien wie Broschüren oder Leitfäden zu Kindern und häuslicher Gewalt bereit (z.B. POM 2013b).⁶ So ist die systematische Erfassung und Berücksichtigung der betroffenen Kinder in Fällen von Partnerschaftsgewalt, die den Akteuren des Interventions- und Hilfesystems bei häuslicher Gewalt bekannt werden, ein wichtiger Ansatzpunkt hinsichtlich der zeitnahen Unterstützung der Kinder. Dazu gehören z.B. die systematische Erfassung und Berücksichtigung der in der Familie lebenden Kinder bei Polizeieinsätzen oder durch Institutionen der Gesundheitsversorgung (vgl. Bericht BR 2018).

Auf nationaler Ebene engagiert sich u.a. die Stiftung Kinderschutz Schweiz für eine verstärkte Information und Sensibilisierung der Fachpersonen zum Thema Mitbetroffenheit und Folgen von miterlebter Gewalt, z.B. mit der mehrsprachigen, audiovisuellen Themenmappe «Es soll aufhören!». Erarbeitet wurden ausserdem Leitfäden zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung für unterschiedliche Berufsgruppen, welche auch die Mitbetroffenheit von Partnerschaftsgewalt ansprechen.⁷

Information, Sensibilisierung und Stärkung der Kinder und Jugendlichen sind wirkungsvolle Präventions- und Interventionsmassnahmen.

Weitere Massnahmen setzen bei der Information und Stärkung der Kinder und Jugendlichen an. Sie zielen darauf ab, Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, dass häusliche Gewalt nicht richtig ist, sie Hilfe holen dürfen und wo sie im Falle von (mit-)erlebter häuslicher Gewalt Hilfe und Unterstützung finden (z.B. Sensibilisierungsaktivitäten im schulischen und ausserschulischen Bereich für jüngere Kinder, Wanderausstellung «Stärker als Gewalt / Plus fort que la violence» für Jugendliche).

Bei Gewalt zwischen Eltern ist eine systematische Abklärung der Kindeswohlgefährdung notwendig.

Meldung und Abklärung der Kindeswohlgefährdung

In Fällen von Gewalt zwischen elterlichen Bezugspersonen ist eine systematische Abklärung der Kindeswohlgefährdung angezeigt. Am 1. Januar 2019 ist eine neue Melderegelung im zivilrechtlichen Kinderschutz (ZGB) in Kraft getreten. Diese Regelung hält fest, welche Personen und Stellen in welchen Fällen eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) machen dürfen oder müssen. Es wird dabei zwischen einem Melderecht und einer Meldepflicht unterschieden.⁸

Sind bei Polizeieinsätzen bei häuslicher Gewalt Kinder mitbetroffen, erfolgt automatisch eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Diese ist für die Abklärung der Kindeswohlgefährdung zuständig und delegiert diese in der Regel an eine spezialisierte Stelle (z.B. Kinder- und Jugenddienst des Kantons).

In jedem Fall ist eine individuelle, professionelle Einschätzung der Kindeswohlgefährdung durch die Stellen erforderlich, welche die betroffenen Kinder beraten und begleiten (z.B. Erziehungsberatungsstelle, Opferhilfe-Beratungsstelle, Frauenhaus). Neben der Risikoprognose werden dabei auch die persönlichen Ressourcen und Schutzfaktoren der Kinder und Jugendlichen erhoben (vgl. z.B. den Leitfaden und Empfehlungen für Beratungsgespräche mit mitbetroffenen Kindern des Kantons Bern, POM 2013b).

Schutz- und Unterstützungsmassnahmen

Die in den kantonalen Polizei- oder Gewaltschutzgesetzen verankerten kurzfristigen Schutzmassnahmen wie Wegweisung der Tatperson sowie Rückkehr-, Rayon- oder Kontaktverbote erstrecken sich auch auf den Schutz der mitbetroffenen Kinder. Auf zivilrechtlichem Weg können polizeilich verfügte Rayon- und Kontaktverbote sowohl gegenüber dem gewaltbetroffenen Elternteil als auch gegenüber den mitbetroffenen Kindern verlängert werden.⁹

Zur wirksamen Unterstützung mitbetroffener Kinder und Jugendlicher ist eine enge Zusammenarbeit der involvierten Stellen angezeigt.

Das Thema mitbetroffene Kinder findet zunehmend Eingang in die kantonalen Interventions-, Unterstützungs- und Nachsorgekonzepte sowie in Bedrohungsmanagement-Konzepte im Bereich häusliche Gewalt. Elemente einer systematischen Berücksichtigung der mitbetroffenen Kinder in den definierten Abläufen sind z.B. die Erfassung von mitbetroffenen Kindern bei Polizeieinsätzen und deren Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und die zeitnahe Weitervermittlung mitbetroffener Kinder durch Abklärungsstellen, Opferhilfe-Beratungsstellen, Frauenhäuser und andere Stellen an die im Einzelfall geeigneten Beratungs- und Therapieangebote. Eine wirksame und nachhaltige Unterstützung mitbetroffener Kinder erfordert dabei eine enge Koordination und Kooperation der involvierten Stellen (vgl. z.B. Pilotprojekt Kanton Bern, Egger & Hanhart 2015).

Mehrere Kantone kennen spezielle Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder und Jugendliche.

Neben allgemeinen Angeboten zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Krisen- und Belastungssituationen bestehen in verschiedenen Kantonen Angebote altersgerechter psychosozialer Beratung für Kinder und Jugendliche, die häusliche Gewalt erfahren oder miterlebt haben. Die Beratungen werden von Kinderspitälern, der Kindes- und Jugendpsychiatrie, von Opferhilfe-Beratungsstellen, Frauenhäusern, Erziehungsberatungsstellen und weiteren Institutionen angeboten. In mehreren Kantonen gibt es Beratungs- und Gruppentherapieangebote, die sich explizit an Kinder und Jugendliche richten, die Gewalt zwischen den elterlichen Bezugspersonen erlebt haben (z.B. Bern, Zürich, Freiburg). Punktuell liegen auch Wirkungsevaluationen vor, die zeigen, dass bereits einmalige oder wenige auf die Kinder zugeschnittene Interventionen die zu Beginn festgestellten Belastungen messbar reduzieren können (z.B. MMI 2012).

Schutz bei einer Trennung

Mit Blick auf das Kindeswohl ist es zentral, dass ausgeübte Partnerschaftsgewalt in Eheschutz- und Scheidungsverfahren, bezüglich der Regelung des Besuchs- und Sorgerechts und der Gestaltung der Übergabesituationen konsequent mitberücksichtigt werden. Die Frage der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs bei Partnerschaftsgewalt wird ausführlich im Informationsblatt B1 «Gewalt in Trennungssituationen» behandelt.

5.2 Schutz und Unterstützung des gewaltbetroffenen Elternteils

Der gewaltbetroffene Elternteil ist zu schützen und in seiner Erziehungskompetenz zu fördern.

Aus der Perspektive des Kindesschutzes kommt dem unmittelbaren Schutz sowie der Unterstützung der Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit des gewaltbetroffenen Elternteils, in der Regel der Mutter der Kinder, hohe Bedeutung zu. Die Betroffenen sind aufgrund der erfahrenen und möglicherweise noch anhaltenden Gewalt häufig massiv belastet, insbesondere in Akutsituationen von Gewalt, aber auch während und nach einer Trennung.

Gewalt und Trennung gehen mit einer Destabilisierung einher, welche die Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen kann. Zur Stabilisierung benötigen Gewaltbetroffene zunächst ein sicheres Umfeld, in dem sie sich erholen und orientieren können. Die Dauer der erforderlichen Erholungsphase ist je nach Ausgangslage unterschiedlich. Erst nach einer Stabilisierung kann eine Auseinandersetzung mit der (Neu-)Organisation der Zukunft sowie dem Gewalterleben stattfinden, etwa im Rahmen einer Beratung oder Therapie (vgl. Frankfurter Leitfaden).

Untersuchungen aus Deutschland zu den Wirkungen von Schutzmassnahmen und Interventionen haben aufgezeigt, dass Schutzeinrichtungen vor allem dann zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation beitragen können, wenn über die Akutphase hinaus eine nachsorgende Beratung und Begleitung angeboten werden kann. Weiter haben sich kognitiv-verhaltensorientierte Therapieangebote bei der Bewältigung wiederholter Gewalterfahrungen sowie mittel- und längerfristig angelegte Angebote sozialer Unterstützung als wirksame Massnahmen für die Opfer von Partnerschaftsgewalt erwiesen (vgl. Walper & Kindler 2015: 231f).

5.3 Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil

Das Stoppen der Gewalt und die Stärkung der Erziehungskompetenz sind zentral, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Aufgrund der vorliegenden Forschungserkenntnisse sind das Stoppen der Gewalt sowie die Stärkung der Erziehungskompetenz des gewaltausübenden Elternteils prioritäre Ansatzpunkte, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden bzw. zu reduzieren.¹⁰

Der Umgang mit gewaltausübenden Elternteilen stellt für die Institutionen des Kinderschutzes oft eine Herausforderung dar. Die Bereitschaft zur Kooperation ist bei vielen Gewaltausübenden gering bis nicht vorhanden. Oft fehlt es an Unrechtsbewusstsein und die Gewaltausübenden haben Strategien entwickelt um die Gewalt zu leugnen, zu bagatellisieren oder zu legitimieren. Meist verfügen Gewaltausübende zudem über ein geringes Repertoire an Strategien zur gewaltfreien Konfliktlösung (vgl. Frankfurter Leitfaden).

Erforderlich ist daher, dass die Gewaltausübenden die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und zu Veränderungen und Lernprozessen bereit sind. Sie benötigen Unterstützung, um die Folgen des Gewalthandelns auch für die mitbetroffenen Kinder und deren Belastungen zu erkennen (vgl. Frankfurter Leitfaden).

Zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern können Massnahmen angeordnet werden.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden respektive die zuständigen Gerichte haben die Möglichkeit, im Hinblick auf die Reduzierung der Kindeswohlgefährdung Massnahmen wie z.B. Gewaltberatungen oder ein Lernprogramm gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB anzuordnen. Dies wurde durch das Bundesgericht auch im Zusammenhang mit der Regelung des persönlichen Verkehrs für zulässig erklärt (Büchler 2011: 537). Sofern Weisungen kein taugliches Mittel darstellen, um der Gefährdung des Kindeswohls zu begegnen, ist ein (vorübergehender oder dauerhafter) Entzug bzw. die Verweigerung des persönlichen Verkehrs zu prüfen.¹¹

QUELLEN

- Averdijk** Margit, Müller-Johnson Katrin, Eisner Manuel (2011): Sexual Victimization of Children and Adolescents in Switzerland. Final Report for the UBS Optimus Foundation.
- Baier** Dirk und Pfeiffer Christian (2015): Gewalt-erfahrungen und Gewaltverhalten. In: Melzer Wolfgang, Hermann, Dieter, Sandfuchs Uwe, Schäfer Mechthild, Schubarth Wilfried und Daschner Peter (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 238–243.
- Baier** Dirk, Manzoni Patrik, Haymoz Sandrine, Isenhardt Anna, Kamenowski Maria und Jacot Cédric (2018): Elterliche Erziehung unter besonderer Berücksichtigung elterlicher Gewaltausübung in der Schweiz. Zürich.
- Bellis** Mark A., Hughes Karen, Leckenby Nicola, Perkins Clare and Lowey Helen (2014): National Household Survey of Adverse Childhood Experiences and Their Relationship With Resilience to Health-Harming Behaviors in England. *BMC Medicine* 12, Article Number 72.
- Bericht** BR 2012 = Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 2012 in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) «Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung».
- Bericht** BR 2018 = Bericht des Bundesrates vom 17. Januar 2018 in Erfüllung des Postulates Feri (12.3206) «Früherkennung innerfamiliärer Gewalt bei Kindern durch Gesundheitsfachpersonen».
- Bericht** SKHG 2018 = Bericht der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG verabschiedet im September 2018 «Umsetzung Istanbul-Konvention Ebene Kantone. Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf».
- Berner** Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (2019): Häusliche Gewalt im Kanton Bern. Jahresstatistik 2017. Bern.
- Brisch** Karl Heinz (2010): Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern – Befunde aus der neurobiologischen Forschung. In: Schäfer Reinhild, Nothhafft Susanne und Derr Regine (Hrsg.): Materialien zu Frühen Hilfen, Tagungsdokumentation Frühe Hilfen bei Häuslicher Gewalt, 19–38.
- Brisch** Karl Heinz (2013): Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie (12., vollständig überarbeitete und erweiterte Neuauflage). Stuttgart: Klett-Cotta.
- Büchler** Andrea (2015): Elterliche Sorge, Besuchsrecht und Häusliche Gewalt. Die Zuteilung der elterlichen Sorge und zivilrechtliche Aspekte der Ausgestaltung der elterlichen Kontakte zu Kindern bei Trennung nach häuslicher Gewalt. Gutachten zuhanden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Bern.
- Clemens** Vera, Plener Paul L., Kavemann Barbara, Brähler Elmar, Strauss Bernhard und Fegert Jörg M (2019): Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung. *Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie* (2019) 67 (2), 92–99.
- Committee** on the Rights of the Child (2011): Convention on the Rights of the Child. General comment No. 13/2011. The right of the child to freedom from all forms of violence (CRC/C/GC/13).
- De Puy** Jacqueline, Radford Lorraine, Le Fort Virginie and Romain-Glassey Nathalie (2019): Developing Assessments for Child Exposure to Intimate Partner Violence in Switzerland. A Study of Medico-Legal Reports in Clinical Settings. *Journal of Family Violence* 34(5): 371–383.
- Deegener** Günther (2005): Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung. In: Deegener Günther und Körner Wilhelm (Hrsg.). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe, 37–58.
- Dlugosch** Sandra (2010): Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Egger** Theres und Hanhart Judith (2015): Die interinstitutionelle Zusammenarbeit am Beispiel des Kantons Bern. Erfahrungen aus dem Pilotprojekt 2011–2013. In: von Fellenberg Monika und Jurt Luzia (Hrsg.): Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Ein Handbuch. Wettingen: eFeF-Verlag, 231–244.
- Erläuternder Bericht** Istanbul-Konvention = Erläuternder Bericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011). Abrufbar unter: www.coe.int/en/web/istanbul-convention > About the Convention > Text of Convention
- Felitti** VJ, Anda RF, Nordenberg D, et al. (1998): Relationship of Childhood Abuse and Household Dysfunction to Many of the Leading Causes of Death in Adults: The Adverse Childhood Experiences (ACE) Study. *American Journal of Preventive Medicine* 1998;14(4): 245–258.
- Finkelhor** David, Turner Heather A., Shattuck Anne and Hamby Sherry L. (2015): Prevalence of Childhood Exposure to Violence, Crime, and Abuse: Results From the National Survey of Children's Exposure to Violence. *JAMA Pediatr.* 169(8), 746–754.
- FRA** European Union Agency for Fundamental Rights (2014): Violence Against Women: An EU-Wide Survey. Main Results. Luxembourg.
- Frankfurter** Leitfaden = Jugend- und Sozialamt Stadt Frankfurt, Hrsg. (o.J.): Umgang nach häuslicher Gewalt? Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben. Frankfurt a.M.

- Frauchinger** Thomas, Catherine Jobin und Miko Iso Isabel (2012): «Monitoring häusliche Gewalt» im Kanton Basel-Stadt. Generalsekretariat Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt.
- Hellmann** Deborah F. (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Forschungsbericht Nr. 122. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN).
- Huber** Michaela und Plassmann Reinhard, Hrsg. (2012): Transgenerationale Traumatisierung. Paderborn: Junfermann.
- Jud** Andreas (2015): Sexueller Kindesmissbrauch – Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In: Fegert Jörg M., Hoffmann Ulrike, König Elisa, Niehues Johanne und Liebhardt Hubert: (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin: Springer, 41–49.
- Justiz-** und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Hrsg. (2012): «Monitoring Häusliche Gewalt» im Kanton Basel-Stadt. Basel.
- Kapella** Olaf, Baiertl Andreas, Rille-Pfeiffer Christiana, Geserick Christine, Schmidt Eva-Maria und Schröttle Monika (2011): Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Österreichische Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern. Wien: Österreichisches Institut für Familienforschung an der Universität Wien.
- Kavemann** Barbara (2013): Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne – Ergebnisse deutscher Untersuchungen. In: Kavemann Barbara und Kreyssing Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (3., aktualisierte und überarbeitete Auflage). Wiesbaden: Springer, 15–26.
- Kindler** Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann Barbara und Kreyssing Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (3., aktualisierte und überarbeitete Auflage). Wiesbaden: Springer, 27–47.
- Klengel** Thorsten, Mehta D, Anacker C, Rex-Haffner M, Pruessner JC, Pariante CM, Pace TW, Mercer KB et al. (2013): Allele-Specific FKBP5 DNA Demethylation Mediates Gene-Childhood Trauma Interactions. *Nature Neuroscience*, 2013 Jan;16(1): 33–41.
- Klengel** Torsten and Binder Elisabeth B. (2015): FKBP5 Allele-Specific Epigenetic Modification in Gene by Environment Interaction. *Neuropsychopharmacology*, 40 (1), 244–246.
- Klopfstein** Ursula (2015): Von der Diagnose zur Therapie. In: von Fellenberg Monika und Jurt Luzia (Hrsg.): Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Ein Handbuch. Wettingen: eFeF-Verlag, 231–244.
- Knop** Andrea und Heim Christine (2019): Belastende Kindheitserfahrungen. In: Seidler Günter H., Freyberger Harald J., Glaesmer Heide und Gahleitner Silke Birgitta (Hrsg.): Handbuch der Psychotraumatologie (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta, 521–531.
- Maercker** Andreas, Pielmaier Laura und Gahleitner Silke Brigitta (2019): Risikofaktoren, Resilienz und posttraumatische Reifung. In: Seidler Günter H., Freyberger Harald J., Glaesmer Heide und Gahleitner Silke Birgitta (Hrsg.): Handbuch der Psychotraumatologie (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta, 87–100.
- Maliken** Ashley C. and Katz Lynn Fainsilber (2013): Fathers' Emotional Awareness and Children's Empathy and Externalizing problems: The Role of Intimate Partner Violence. *Journal of Interpersonal Violence* 28(4), 718–734.
- Masten** Ann S. and Barnes Andrew J. (2018): Resilience in Children: Developmental Perspectives. *Children* 2018 5(7), 98.
- Merrick** Melissa T., Ford Derek C., Ports Katie A. and Guinn Angie S. (2018): Prevalence of Adverse Childhood Experiences From the 2011–2014 Behavioral Risk Factor Surveillance System in 23 States. *JAMA Pediatr* 172(11), 1038–1044.
- MMI** Marie Meierhofer Institut für das Kind (2012): Kurzbericht Evaluation der Projekte KidsCare und KidsPunkt im Kanton Zürich. April 2010–September 2012. Zürich.
- Mullender** Audrey, Hague Gill, Imam Umme, Kelly Lyz, Malos Ellen and Regan Linda (2002). *Children's Perspectives on Domestic Violence*. London: Sage.
- Optimus-Studie** (2018): Kindeswohlgefährdung in der Schweiz. Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikation. Zürich: UBS Optimus Foundation.
- Perel** Guy and Peled Einat (2008): The Fathering of Violent Men: Constriction and Yearning. *Violence against women* 14(4), 457–482.
- POM** Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Hrsg. (2013a): Leitfaden und Empfehlungen zuhanden von Fachpersonen für Beratungsgespräche mit Kindern, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind. Bern.
- POM** Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Hrsg. (2013b): Kinder und häusliche Gewalt. Leitfaden zum Umgang mit Kindern bei häuslicher Gewalt (2., vollständig überarbeitete Version). Bern.
- Rothman** Emily F., Mandel David G. and Silverman Jay G. (2007): Abusers' Perceptions of the Effect of Their Intimate Partner Violence on Children. *Violence Against Women* 13(11), 1179–1191.
- Salisbury** Emily, Henning Kris and Holford Robert (2009): Fathering by Partner-Abusive Men. *Child Maltreatment*, 14, 232–242.
- Schickedanz** Harald und Plassmann Reinhard (2011): Belastende Kindheitserfahrungen und körperliche Erkrankungen. In: Seidler Günter H., Freyberger Harald J., Glaesmer Heide und Gahleitner Silke Birgitta (Hrsg.): Handbuch der Psychotraumatologie (3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage). Stuttgart: Klett-Cotta, 435–449.

- Schone** Reinhard, Gintzel Ullrich, Jordan Erwin, Kalscheuer Mareile und Münder Johannes (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster: Votum.
- Schrötle** Monika und Ansorge Nicole (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Skopp** Nancy, McDonald Renee, Jouriles Ernest N. and Rosenfield David (2007): Partner Aggression and Children's Externalizing Problems: Maternal and Partner Warmth as Protective Factors. *Journal of Family Psychology* 21(3), 459–467.
- Übereinkommen** der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention, UN-KRK, SR 0.107).
- Übereinkommen** des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention, SR 0.311.40).
- Übereinkommen** des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35).
- Umsetzungskonzept** Istanbul-Konvention 2018 = Umsetzungskonzept vom 29. Oktober 2019 zum Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35) in Erfüllung eines Zieles des Bundesrates 2018, Band II: Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Ziel 7. Bern: Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG.
- Walper** Sabine und Heinz Kindler (2015): Partnergewalt. In: Melzer Wolfgang, Hermann, Dieter, Sandfuchs Uwe, Schäfer Mechthild, Schubarth Wilfried und Daschner Peter (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, 226–233.
- Wurdak** Marion & Rahn Angelika (2001). Kinder im Umfeld häuslicher Gewalt – Erfahrungen aus der Arbeit im Frauenhaus und Vorstellung der Jugendhilfemassnahme «Begleiteter Umgang» und «Kontrollierter Umgang». *Familie Partnerschaft und Recht*, 7, 275-280.
- Zinow** Heidi, Ruggiero Kenneth J., Resnick Heidi, Hanson Rochelle, Smith Daniel, Saunerds Benjamin and Kilpatrick Dean (2009): Prevalence and Mental Health Correlates of Witnessed Parental and Community Violence in a National Sample of Adolescents. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 50. 441–450.
- Zollinger** Barbara (2008): Spracherwerbsstörungen: Grundlagen zur Früherfassung und Frühtherapie. Bern: Haupt.

ENDNOTEN

- 1 Vgl. Informationsblatt B1 «Gewalt in Trennungssituationen».
- 2 Vgl. Informationsblatt A1 «Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt».
- 3 Vgl. Informationsblatt A4 «Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz».
- 4 Vgl. Informationsblatt A5 «Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt».
- 5 Vgl. Informationsblatt A1 «Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt».
- 6 Zugang zu einer Vielzahl von praxiserprobten Informations- und Arbeitsmaterialien bietet die Toolbox Häusliche Gewalt des EBG.
- 7 Die audiovisuelle Themenmappe «Es soll aufhören!» ist abrufbar unter www.kinderschutz.ch > Themen > Kinder im Kontext häuslicher Gewalt. Die Leitfäden zur Früherkennung können heruntergeladen werden unter www.kinderschutz.ch > Themen > Früherkennung einer Kindeswohlgefährdung.
- 8 Hintergrundinformationen zu den neuen Melderegulungen sind abrufbar unter www.kinderschutz.ch > Themen > Früherkennung einer Kindeswohlgefährdung > Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Meldung an die KESB.
- 9 Vgl. Informationsblatt C2 «Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt».
- 10 Vgl. Informationsblatt B7 «Interventionen bei gewaltausübenden Personen».
- 11 Vgl. Informationsblatt B1 «Gewalt in Trennungssituationen».

ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMATERIALIEN

HILFSANGEBOTE BEI HÄUSLICHER GEWALT

Für gewaltbetroffene Personen

Im Notfall

- Polizei: www.polizei.ch, Telefon 117
- Medizinische Hilfe: www.erstehilfe.ch, Telefon 144

Informationen und Adressen zu kostenloser, vertraulicher und anonymer Beratung in der ganzen Schweiz:

- www.opferhilfe-schweiz.ch

Adressen zu Schutzunterkünften:

- www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz
- www.frauenhaus-schweiz.ch

Für gewaltausübende Personen

Adressen zu Beratung und Lernprogrammen:

- www.fvgs.ch

INFORMATIONSMATERIALIEN EBG

Auf www.ebg.admin.ch unter Gewalt finden Sie:

- Weitere Informationsblätter: Sie beleuchten in kurzer Form verschiedene Aspekte des Themas häusliche Gewalt.
- Informationen zur Istanbul-Konvention, die in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist.
- Die Toolbox Häusliche Gewalt: Diese bietet Zugang zu einer Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien.
- Weitere Publikationen des EBG zu häuslicher Gewalt.

ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER

A Grundlagen

- 1 Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt
- 2 Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Partnerschaften
- 3 Gewaltdynamiken und Interventionsansätze
- 4 Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz
- 5 Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt
- 6 Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt

B Gewaltspezifische Informationen

- 1 Gewalt in Trennungssituationen
- 2 Stalking
- 3 Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 4 Gewalt in jugendlichen Partnerschaften
- 5 Häusliche Gewalt im Migrationskontext
- 6 Häusliche Gewalt und Waffen
- 7 Interventionen bei gewaltausübenden Personen

C Rechtslage

- 1 Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung
- 2 Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt
- 3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt
- 4 Internationale Menschenrechtsverträge und häusliche Gewalt